



Sachbearbeiter: Franz Modre
Telefon DW: 11 od Mobil 0664 599 38 68
E-mail: franz.modre@ktn.gde.at
Zahl: 924/2017-131/9 KM

Bezug: BA v. 01. 06. 2017

Diex, am 25. Oktober 2017

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl anführen.

Betrifft: Bauvorhaben: **Abbruch Traunsteinsilo, Neubau Geflügelstall,
Hackgutheizung und PV-Anlage**

K U N D M A C H U N G

Der Bauwerber BIO Junghennen Slamanig GmbH, Diex 55, z.Hd. Herrn Andreas Slamanig, wohnhaft in 9103 Diex, Diex 62 hat mit Ansuchen vom 01. Juni 2017 und ergänztem Einreichprojekt vom 12.10.2017 um die Erteilung der Baubewilligung für die Bauvorhaben

**Abbruch bestehender Traunsteinsilo
Neubau Geflügelstall
Neubau Hackgutheizung mit 100 kW
Neubau Photovoltaikanlage mit 100 kWp**

auf den Grundstücken Nr. **813/1 und 813/5 KG 76303 Diexerberg** angesucht.

Anordnung:

Der Standort des geplanten Vorhabens ist für die Kommission antragsgemäß auszupflocken, ebenso ist die fertige Höhe des EG-Fußbodenniveaus bis zur Bauverhandlung dauerhaft anzuzeigen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Diex ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. 62/1996, in Verbindung mit §§ 39 bis 44 AVG, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Donnerstag, 16. November 2017, um 9:00 Uhr,

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen. Anschließend wird die Verhandlungsschrift im Sitzungssaal der Gemeinde Diex aufgenommen.

Sie werden als Beteiligter eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind.

Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärung in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrundeliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Gemeindeamt Diex während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

§ 42 AVG.

- Abs (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.
- Abs (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.
- Abs (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.
- Abs (3) Eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
- Abs (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.



Der Bürgermeister:

Napetschnig
Anton Napetschnig

Erght nachweislich an:

Bauwerber/Eigentümer	BIO Junghennen Slamanig GmbH, Diex 55 z.Hd. Herrn Andreas Slamanig, Diex 62, 9103 Diex		
Anrainer	Weinhappl Silvia	Diex 199	9103 Diex
	Weinhappl Claudia Mag.	Alt-Stein 13	9122 St.Kanzian
	Weinhappl Peter Mag.	Klopstockgasse 31-33/1/11	1170 Wien
	Opriesnig Johann	Diex 46	9103 Diex
	Kitz Johann	Diex 39	9103 Diex
	Opriessnig Anton	Diex 47	9103 Diex
	Kreuter Josef	Diex 27	9103 Diex
	Lessiak Klaus	Korb 39	9102 Mittertrixen
	Lessiak Karl Josef	Diex 203	9103 Diex
	Lessiak Roswitha	Diex 219	9103 Diex
	Lessiak Helmut	Diex48	9103 Diex
	Kassl Anton	Diex 51	9103 Diex
	Schimak Walter	Unter-Meidlinger Straße 16-22/15/7	1120 Wien
	Napetschnig Johannes	Diex 26	9103 Diex
	Durchschlag Rudolf	Diex 61	9103 Diex
	Gemeinde Diex öffentl. Gut	Diex 25	9103 Diex
Planverfasser:	Kostmann GesmbH	Burgstall 44	9433 St. Andrä
ASV	Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt, Baudienst	Ritzingstraße 33	9100 Völkermarkt
	Amt der Ktn. Landesregierung, Abt.8.z.Hd.H. DI Christoph Guntschnig	Flatschacher Str.70	9020 Klagenfurt
	Land- u. Forstwirtschaftsinsp. beim Amt d. Ktn. Landesreg.	Mießtaler Straße 1	9020 Klagenfurt
	Kärntner Landesfeuerwehrverband Brandverhütung-Feuerpolizei	Rosenegger Straße 20	9024 Klagenfurt
Erght weiters an:	KNG-Kärnten Netz GmbH, 9100 Umfahrungsstraße 1 p. Email		
Zum Bauakt			

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

angeschlagen am: 25. Oktober 2017
abgenommen am: 16. November 2017